

Vollzugsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG (Orientierungsschule)

vom 22. Juni 2018

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden (BKD),

gestützt auf Artikel 4 der Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule AG vom 26. September 2017¹,

und

die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg AG (SSE AG),

vereinbaren:

Art. 1 *Zweck*

¹ Diese Vollzugsvereinbarung regelt die rechtlichen Grundlagen für die Führung der Orientierungsschule der SSE AG, den Lehrplan und die Stundentafel, die Anforderungen an die Lehrpersonen, die pädagogische Organisation, die Anmeldung und die Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in Orientierungsschule, die Promotion, die Qualitätssicherung und –entwicklung/ Evaluationen, die Aufsicht, die übrigen Leistungen des Kantons sowie die administrative Zusammenarbeit zwischen dem Bildungs- und Kulturdepartement und der SSE AG.

Art. 2 *Gesetzliche Grundlagen*

¹ Im Bereich der Orientierungsschule erfolgt die Ausbildung an der SSE AG auf der Grundlage der massgebenden gesetzlichen Bestimmungen für die Orientierungsschulen, insbesondere:

- a. Bildungsgesetz (BiG) vom 16. März 2006², insbesondere Art. 2 (Bildungsziele), Art. 6 (Qualitätssicherung und -entwicklung, Schulentwicklung), Art. 27 (Anforderungen und Lehrbewilligung [der Lehrpersonen]), Art. 37 bis 39 (Privatschulen), Art. 55 (Auftrag der Orientierungsschulen), Art. 60 (Pädagogische Organisation), Art. 61 (Lehrplan und Stundentafel), Art. 62 (Lehr- und Gebrauchsmittel), Art. 66 (Beurteilung der Schüler/innen), Art. 71 (Ziel und Dauer) gelten sinngemäss,
- b. Bildungsverordnung (BiVO) vom 16. März 2006³, Art. 3 bis 6 (Qualitätssicherung und -entwicklung), Art. 8 (Aktenaufbewahrung), Art. 11 (Unterricht und Betreuung), Art. 12 (Schulbesuch und Dispensation), Art. 13 (Abwesenheiten vom Unterricht), Art. 14 (Schliessung der Schule), Art. 16 (Unterrichtssprachen), Art. 18 (Sicherheit), Art. 19 (Einzug von Gegenständen).

¹ GDB 414.64

² GDB 410.1

³ GDB 410.11

- c. Ausführungsbestimmungen (AB) über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005⁴,
- d. Lehrplan 21,
- e. Regierungsratsbeschlüsse vom
 - 5. Dezember 2000 (Beschluss Nr. 266, definitive Bewilligung der Sportmittelschule),
 - 4. September 2007 (Beschluss Nr. 88, Bewilligungsübertragung von Stiftung auf Verein),
 - 31. Mai 2010 (Beschluss Nr. 601, Bewilligungsübertragung von Verein auf die Stiftung),
 - 8. April 2014 (Beschluss Nr. 420, Bewilligungsübertragung von der Stiftung auf die Aktiengesellschaft).

Art. 3 *Lehrplan und Stundentafel*

¹ Grundsätzlich sorgt die SSE AG gemäss BiG Art. 37⁵ dafür, dass die Schüler/innen eine, verglichen mit der öffentlichen Schule, gleichwertige Bildung erhalten.

² Die Orientierungsschule der SSE AG unterrichtet deshalb grundsätzlich nach dem Lehrplan 21 und der kantonalen Stundentafel für die entsprechenden Klassen der Orientierungsschule. Abweichungen sind vom Amt für Volks- und Mittelschulen (AVM) zu genehmigen.

Art. 4 *Anforderung an die Lehrpersonen*

¹ Für die Anforderungen an die Lehrpersonen der Orientierungsschule der SSE AG gelten die Bestimmungen gemäss BiG Art. 27⁶.

² Das AVM kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Abs. 1 bewilligen.

³ Die SSE AG sorgt auf eigene Kosten für eine angemessene Weiterbildung ihrer Lehrpersonen.

Art. 5 *Pädagogische Organisation*

¹ Für die Orientierungsschule der SSE AG gelten die Bestimmungen von BiG Art. 60⁷ sinngemäss.

² Die SSE AG erlässt daher für die Orientierungsschule ein Leitbild, ein Organisationsstatut und ein Schulprogramm.

³ Das Leitbild, das Organisationsstatut und das Schulprogramm werden vom AVM bewilligt.

⁴ GDB 412.111

⁵ GDB 410.1

⁶ GDB 410.1

⁷ GDB 410.1

Art. 6 *Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Anmeldung erfolgt über das Rektorat der Orientierungsschule der SSE AG.

² Die Obwaldner Schülerinnen/Schüler, für die der Kanton Obwalden einen Beitrag entrichtet, müssen die kantonalen Promotionsbestimmungen gemäss den AB über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule⁸ erfüllen.

³ Über die Aufnahme entscheidet im schulischen Bereich die Aufnahme-kommission gemäss Art. 14 Abs. 5 der AB über das Beurteilen, die Promoti-on und das Übertrittsverfahren in der Volksschule⁹.

⁴ Die SSE AG behält sich das Recht vor, Schülerinnen/Schüler aus wichtigen Gründen nicht aufzunehmen bzw. von der Schule auszuschliessen.

Art. 7 *Promotion*

¹ Die Promotion an der Orientierungsschule der SSE AG erfolgt gemäss der kantonalen Promotionsordnung¹⁰.

Art. 8 *Qualitätssicherung und -entwicklung; Evaluation*

¹ Für die Evaluationen der Orientierungsschule der SSE AG gelten Art. 3 bis 5 der BiVO¹¹ sinngemäss.

² Die Kosten für interne und externe Evaluationen trägt die SSE AG.

³ Die Orientierungsschule der SSE AG führt daher in Absprache mit dem AVM periodisch interne und externe Evaluationen durch.

Art. 9 *Übrige Leistungen des Kantons*

¹ Der Kanton Obwalden garantiert über den Betrag gemäss Art. 5 der Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule Engelberg AG vom 26. September 2017¹² hinaus folgende Leistungen:

- a. er räumt der Orientierungsschule der SSE AG einen Sitz in der kantona-len Aufnahmekommission ein;
- b. gewährt den Schülerinnen/Schülern und der Orientierungsschule der SSE AG die kostenlose Inanspruchnahme der kantonalen Berufs- und Weiterbildungsberatung, der Jugend-, Familien- und Suchtberatung, der kantonalen Schuldienste sowie der Studienberatung Nidwalden, soweit der Kanton Obwalden mit dem Kanton Nidwalden eine diesbezügliche Vereinbarung hat;
- c. stellt den Obwaldner Schülerinnen/Schülern an der Orientierungsschule der SSE AG die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung;

⁸ GDB 412.111

⁹ GDB 412.111

¹⁰ GDB 412.111

¹¹ GDB 410.11

¹² GDB 414.64

- d. er gewährt dem Rektorat und den Lehrpersonen der Orientierungsschule der SSE AG die kostenlose Inanspruchnahme der Fachstelle für Schulberatung Luzern, soweit der Kanton Obwalden mit dieser Fachstelle eine Vereinbarung hat;
- e. er räumt den Lehrpersonen der Orientierungsschule der SSE AG das Recht ein, die kantonalen Weiterbildungsangebote zu besuchen. Die Kosten trägt die SSE AG.

Art. 10 *Zusammenarbeit*

¹ Die Vereinbarungsparteien auf Seiten des Kantons (Bildungs- und Kulturdepartement und hier insbesondere die Fachstelle Schulgeldvereinbarungen und das Amt für Volks- und Mittelschulen) und auf Seiten der Orientierungsschule der SSE AG (Rektorat, Sekretariat) arbeiten konstruktiv zusammen.

² Die Zusammenarbeit auf Seiten des Kantons umfasst insbesondere:

Dienstleistung	Termin	Empfänger
Darstellung der von der SSE AG gelieferten statistischen Zahlen im Rahmen der kantonalen Bildungs- und Beratungsstatistik	31. Mai	BKD/Schulen
Überweisung des Kantonsbeitrags	Nov. und Mai	SSE AG
Rückforderung des Gemeindeanteils	Nov. und Mai	BKD/DS
Beratung und Information in Volksschulfragen bzw. über Entwicklungen (regionale und schweizerische Ebene)	Nach Bedarf	SSE AG
Gewährung des Einsitzes in der Aufnahme-kommission gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a dieser Vollzugsvereinbarung	nach Bedarf	SSE AG
Gewährung des Zugangs zu den kantonalen Beratungsdiensten gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. c dieser Vollzugsvereinbarung und die Information über relevante Veränderungen dieser Dienste	laufend	SSE AG
Gewährung der Inanspruchnahme der Fachstelle für Schulberatung Luzern gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. d dieser Vollzugsvereinbarung	laufend	SSE AG

³ Die Zusammenarbeit auf Seiten der SSE AG umfasst insbesondere:

Dienstleistung	Termin	Empfänger
jährliche Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichts	30. Nov.	AVM
Meldung der Anzahl Obwaldner Schülerinnen/Schüler und Studierenden (Stichtag 1. August bzw. 1. Januar)	Mai und Nov.	DS (Kostengutsprache)
Meldung der statistischen Zahlen der SSE AG gemäss Weisungen des AVM (SdL, SSP, SBA)	31. Okt.	AVM (Statistik)
Rechnungsstellung Kantonsbeitrag für Obwaldner Schülerinnen/Schüler bzw. Studierende	Nov. und Mai	DS
Meldung über besondere Vorkommnisse in der Schule, welche die Aufsichtspflicht des Kantons betreffen	laufend	AVM
interne Evaluation: Ergebnisse	nach Absprache mit AVM	AVM
externe Evaluation: Ergebnisse	nach Absprache mit AVM	AVM
Beabsichtigte Änderungen der Stundetafel und des Lehrplans	frühzeitig, laufend	AVM
Gesuch um Ausnahmegewilligung gemäss Art. 4.2 dieser Vollzugsvereinbarung	nach Bedarf	AVM
Information über aktuelle pädagogische Organisation der SSE AG und allfällige Änderungen	laufend	AVM
Information über die sportlichen Aufnahmebedingungen	laufend	AVM
Bestellung der Lehrmittel für Obwaldner Schülerinnen/Schüler	nach Anweisung AVM	AVM

Art. 11 *Aufsicht*

¹ Die Orientierungsschule der SSE AG untersteht gemäss Art. 37 und 38 BiG¹³ der Aufsicht des AVM.

² Die Aufsicht umfasst insbesondere die Einhaltung der in dieser Vollzugsvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere Art. 3 bis 10 dieser Vollzugsvereinbarung.

Art. 12 *Inkrafttreten und Kündigung*

¹ Diese Vollzugsvereinbarung tritt gleichzeitig mit der Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Sportmittelschule AG vom 26. September 2017¹⁴ auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft.

² Die Vereinbarung kann unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist je auf den 31. Juli von jeder Partei gekündigt werden.

Sarnen 26. Juni 2018

Im Namen des Bildungs- und Kulturdepartements:



Franz Enderli, Regierungsrat



Peter Gähwiler, Departementssekretär

Engelberg,

Für die Schweizerische Sportmittelschule Engelberg AG:



Peter Urs Naef, Verwaltungsratspräsident



Eskil Läubli, Geschäftsführer

¹³ GDB 410.1

¹⁴ GDB 414.64